

**Stadtplanung und -entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61- / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0011/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	12.05.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel,
Kreis Plön**

für das Gebiet nördlich der Straße "Sickkampsredder", westlich der Straße "Sickfurt", ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 26. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel folgende Änderung der Planung vorsieht: die elektrische Leistungsfähigkeit der bereits vorhandenen Biogasanlage (derzeit max. 1,0 MW) soll erhöht werden, indem eine erhöhte Kapazität des erzeugten Biogases pro Jahr dargestellt wird.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vor, sofern die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) zu dem Ergebnis kommt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Planungsbüro Czierlinski, Bornhöved, beauftragt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

B e g r ü n d u n g :

Anlass zur Planung ist der Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes von Herrn Joachim Loop vom 13.01.2014 (siehe Anlage). Hintergrund seines Antrages ist die zeitweilige Erhöhung der Spitzenleistung der Biogasanlage auf 1,16 MW bei gleichzeitiger Beibehaltung der Jahresmittelleistung von 1,0 MW.

Es ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, anzuwenden.

Nach den Darstellungen in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung zulässig. Dieser Flächennutzungsplan ist zu ändern, um eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Anlage zu ermöglichen.

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage in § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB ist die Jahreskapazität für privilegierte Anlagen maßgeblich, so dass auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes auf diese Bezugsgröße abgestellt werden soll.

Es liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vor, weil:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 NR. 7 B. b genannten Schutzgüter bestehen
- und sofern die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

zu dem Ergebnis kommt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das E-Mail-Schreiben der Verwaltung vom 16.04.2014 ist zu beachten.

Die Planungskosten werden vollständig von Herrn Joachim Loop übernommen.

Bönebüttel, den 28.04.2014

gez. Runow

Udo Runow
Bürgermeister

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Antrag von Herrn Loop vom 13.01.2014
- Schreiben der Verwaltung vom 16.04.2014